

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirsleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBL. LSA S. 105) in der gültigen Fassung und §§ 1, 2, 6 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BrSchG) in der Neufassung vom 13.06.2001 (GVBl. LSA Nr. 22 / 2001) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Wolmirsleben in seiner Sitzung am 04.02.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der FF Wolmirsleben beschlossen:

§ 1 Kostenersatzfreie Leistungen

1. Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr ist gemäß § 22 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes Sachsen – Anhalt kostenfrei.
2. Unentgeltlich ist die Nachbarschaftshilfe (nachbarschaftliche Löschhilfe und Hilfeleistungen) auf Anforderung einer anderen Gemeinde innerhalb einer Entfernung von 15 Km (Luftlinie – ab Gemeindegrenze gemessen).

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

Andere Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht unter § 1 dieser Satzung fallen, sind kostenersatzpflichtig.

Hierzu gehören :

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücks- und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschen- und Tierleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind (z. B. Fahrzeugbergung)
2. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen, Geräten zur Fluchtwegfreisetzung und Haltung sowie der Instandsetzung (z. B. Wasserentnahmestellen)
3. Bestellen von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen und dergleichen.
4. Gewährung von Löschhilfen und Hilfeleistungen über die 15-Km Zone hinaus.

§ 3 Kostenerstattungspflicht

Kostenerstattungspflichtig ist :

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat ;
§ 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat;
§ 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst oder verursacht;
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Heranziehungsbescheid

Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Sie wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 5 Kostenberechnung

1. Die Kosten werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif erhoben.
2. Werden Kosten nach Stundensätzen berechnet, ist die Berechnungsgrundlage die Einsatzzeit. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr.
3. Bei zeitweiser Überlassung einzelner Geräte wird ein Tagessatz festgesetzt. Der Tagessatz beträgt das 6-fache eines Stundensatzes.

4. Beim Einsatz von länger als 3 Stunden sind die Kosten für Erfrischung und Verpflegung des Feuerwehrpersonals zusätzlich zu erstatten bis max. 10 EUR je eingesetzten Personals.
5. Bei Hilfe- und Sachleistungen, die nicht im Kostentarif festgelegt sind, werden Kosten erhoben, die für vergleichbare Leistungen festgesetzt sind.
6. Mit den im Kostentarif genannten Sätzen werden, soweit der Kostentarif im Einzelfall nichts anders bestimmt, auch die Kosten für den Kraftstoff – und Ölverbrauch sowie Schmierstoffe für Fahrzeuge und Geräte sowie die Verwendung der beladepflichtigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

§ 6 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde Wolmirsleben kann auf Antrag die Gebühren stunden, ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall oder bei offenkundiger nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7 Verwendung der Einnahmen

1. Die eingenommen Mittel werden zweckgebunden für die Freiwillige Feuerwehr verwendet.
2. Die Gelder für personelle Leistungen, die in der Freizeit geleistet werden, werden der Wehrleitung zwecks Auszahlung an die Kameraden übergeben. Das gilt nur bei Hilfeleistungen, wenn eine Kostenersatzpflicht laut Gesetz gegeben ist.

§ 8 Haftung

1. Die Gemeinde Wolmirsleben haftet nicht für Personenschäden und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstanden sind, soweit die Feuerwehr diese nicht selbst bedient. Für Verluste und Schäden an Fahrzeugen und Geräten ist in diesen Fällen derjenige ersatzpflichtig, dem die Fahrzeuge und Geräte überlassen worden sind.
2. Für Schäden, die anlässlich der Erbringung einer freiwilligen Leistung dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde Wolmirsleben nur, wenn ihren Beauftragten (Feuerwehrkameraden) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
3. Die Gemeinde Wolmirsleben haftet nicht für Sachbeschädigungen, die sie zur Durchführung der gebührenpflichtigen Hilfeleistung für erforderlich halten durfte. Der Auftraggeber hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. 03. 1996 außer Kraft.

Wolmirsleben, den 04. 02. 2002

K u k u k
Bürgermeisterin

ANLAGE

zur Satzung über die Erhebung von Dienst – und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirsleben

Kostentari fe

1.	Einsatz für die Inanspruchnahme von Personal je Person und Stunde	
1.1.	Feuerwehrtechnisches Personal	50,00 EUR
1.2.	Einsatzleiter	80,00 EUR
1.1.	Brandsicherheitswachen	30,00 EUR
2.	Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen, Inanspruchnahme von Fahrzeugen (je Stunde und Fahrzeug)	
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSFW)	120,00 EUR
2.1.	Löschfahrzeug TLF 16 – 25	200,00 EUR
2.2.	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	50,00 EUR
2.3.	MTF	50,00 EUR
2.4.	Sonstige Fahrzeuge je Stunde	
	Tragkraftspritzenanhänger mit TS 8 (TSA)	50,00 EUR
	Schlauchtransportanhänger (STA)	30,00 EUR
	CO 2 – 4 Flaschengerät	30,00 EUR +Befüllung
	Wassertransportanhänger	30,00 EUR
	Transportanhänger	20,00 EUR
3.	Rettungsgeräte und sonstige Ausrüstung	
3.1.	Schlauchboot mit Zubehör je Stunde	50,00 EUR
3.2.	Ölbindemittel (Wasser)	nach Angebot
3.3.	Ölbindemittel (Erdreich)	nach Angebot
3.4.	Schaumbildner	nach Angebot
3.5.	Zelt je Tag	50,00 EUR